

# 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 14. Juli 2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg beschlossen:

## Artikel 1

In § 3 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

### § 3 Rechtsbehelfsgebühren

„(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf zwischen 30 Euro und 500 Euro.“

## Artikel 2

Die Anlage Kostentarif wird wie folgt neu gefasst:

„Kostentarif	Gegenstand	Pauschbetrag
1.	Kopien, Zweitrechnungen und Vervielfältigungen, soweit nicht andere Tarife anzuwenden sind	
1.1	bis zum Format DIN A 4 (schw./weiß)	0,20 €
1.2	bis zum Format DIN A 4 (farbig)	0,40 €
1.3	im Format DIN A 3 (schw./weiß)	1,30 €
1.4	im Format DIN A 3 (farbig)	1,70 €
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist, für jede halbe angefangene Stunde	27,50 €
3.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede halbe angefangene Stunde	26,00 €
4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, für jede halbe angefangene Stunde	26,00 €
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.	
	b) Der Betrag, der vom Wasserverband für die	

Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert zu erheben.

5. Genehmigungen und Abnahmen von Anlagen der Wasserversorgung, Abwasser- und Regenwasserentsorgung, einschließlich Zubehör, Nebenanlagen, Nebenbetrieben, und zwar für:
- a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 27,50 €
- b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde 30,00 €  
einschließlich Fahrstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle
6. Feststellungen, Besichtigungen, Standortabstimmungen für Abzugszähler (sog. Gartenzähler), Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technischer Arbeiten, vergebliche Wasserzählerwechsel, Unterstützung bei der Zählerablesung, und zwar für:
- a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 27,50 €
- b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde 30,00 €  
einschließlich Fahrstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle
7. Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches:
- Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des zugrundeliegenden Bescheides bzw. Streitwertes.

Streitwert bis (€)	Gebühr (€)
300	30
600	40
900	50
1.200	60
1.500	70
2.000	80
2.500	90
3.000	100
3.500	110
4.000	120
4.500	130
5.000	140
6.000	150
7.000	170
8.000	190
9.000	210
10.000	230
13.000	250
16.000	270
19.000	290
22.000	310

25.000	330
30.000	370
35.000	410
40.000	450
45.000	470
50.000	490
über 50.000	500“

### **Artikel 3**

#### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burg, 14. Juli 2021

gez. Mario Schmidt  
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)